

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1912

176 (30.6.1912) 2. Blatt

* Politische Wochenrückblicke.

(Schluß aus dem 1. Blatt.)

Am Mittwoch trat die Zweite Kammer, nachdem sie ihre Zustimmung zum provisorischen Steuergesetz für die Zeit vom 1. bis 15. Juli gegeben hatte, in die Beratung des Wassergesetzes ein. Abg. Dr. Zehnter (Zentr.) erstattete ein ausführliches Referat über die Vorlage und die Beschlüsse der Sonderkommission. Die Sonderkommission stellte den Antrag: „Die Zweite Kammer wolle 1. dem Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Wassergesetzes betr., in der von der Kommission gegebenen Fassung ihre Zustimmung erteilen; 2. durch eine Resolution auch ihrerseits (d. h. ebenso wie die Erste Kammer) die Großh. Regierung ersuchen, der zweckdienlichen Ausgestaltung des Wasserrechtsbuchs hinsichtlich der Anlage und Führung wie der rechtlichen Bedeutung seines Inhalts näher treten und dem Landtage eine Gesetzesvorlage hierüber unterbreiten zu wollen.“ — Die Beratungen des Wassergesetzes nahm am Donnerstag zwei Sitzungen der Kammer in Anspruch. In der zweiten Sitzung ergriff der Minister des Innern, Freiherr von Bodman, zu längerer Ausführungen das Wort: Der Minister betonte dabei u. a.:

Der Grundgedanke des ganzen Gesetzes ist der, daß man das Wasser als Gemeingut behandelt, und daß man es unter möglicher Schonung der Einzelinteressen einer tüchtigsten gemeinwirtschaftlichen Ausnützung zuführt. Nun haben sich die Meinungsverschiedenheiten gerade darüber ergeben, ob die Schonung der Einzelinteressen von dem Gesetzentwurf in genügender, der Gerechtigkeit entsprechender Weise vorgeschlagen sei, und vor allem ist es die mangelhafte Berücksichtigung der bisherigen An- und Hinterliegerrechte, welche von einem Teil der Redner dem Gesetzesvorschlag zum Vorwurf gemacht wird. Dieser Vorwurf ist nicht begründet. Das Haus möge deshalb die Übergangsbestimmung, die der Abg. Dr. Zehnter vorgeschlagen hat, und die Bestimmung, die die Abgg. Gierich und Gen. vorgeschlagen haben, ablehnen. Man würde dadurch, daß man den Anliegern eine Entschädigung im Sinne des einen oder anderen Antrags zuerkennt, ein neues Recht schaffen. Wie ist denn das jetzige Recht? Die An- und Hinterlieger haben einen Anspruch auf Benutzung der fließenden Gewässer und sie haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, daß ihnen eine solche Benutzung durch polizeiliche Genehmigung gestattet wird, sofern nicht öffentliche Interessen oder die Rechte anderer in einer vom Gesetz genau umschriebenen Weise verletzt werden. Bei der Erteilung der Genehmigung zu Anlagen, die möglicherweise die öffentlichen Interessen oder die Rechte anderer gefährden können, ist aber schon jetzt Rechtsens, daß nur die bereits ausgeübten Nutzungsrechte der Anlieger zu berücksichtigen sind. Im jetzigen Gesetz ist bestimmt, daß wenn die An- und Hinterlieger von ihrer Nutzungsrechte keinen Gebrauch machen können, die Gemeinde diese Nutzungsrechte entweder selbst oder durch Verpachtung an andere ausüben kann. Das Neue in dem vorliegenden Gesetzentwurf ist also, daß nunmehr durch Verleihung die Nutzungsrechte an einen Dritten übertragen werden können, der nicht An- oder Hinterlieger ist, und daß die Verleihung auch dem An- oder Hinterlieger nach freiem Ermessen verweigert werden kann. Aber auch in dieser Beziehung hat das geltende Recht bereits eine Einschränkung der Anliegerrechte vorgenommen, denn durch das Notgesetz von 1908, das 1910 erneuert wurde, ist bestimmt worden, daß bis zum Ende des Jahres 1912 die Genehmigung außer aus den bereits im Wassergesetz vorgesehenen Ablehnungsgründen auch dann verweigert werden kann, wenn die Errichtung einer Anlage eine im allgemeinen Interesse vorzuziehende Anlage gefährden würde. Der Entwurf bringt ferner die Änderung, daß nunmehr der Staat und nicht mehr die Gemeinde die nicht ausgeübten Nutzungsrechte an sich ziehen kann, um sie entweder selbst auszuüben oder durch Verleihung an andere zu übertragen. Es wäre also ein neues Recht, wenn nun den Anliegern dafür, daß sie ihre Nutzungsrechte infolge der Verleihung an einen andern nicht ausüben können, ein Entschädigungsanspruch zugebilligt würde. Für einen solchen Entschädigungsanspruch liegen aber keine genügenden Gründe vor. Eine jede Verletzung (z. B. eines Bahnhofes, einer Kaserne) hat eine Umwälzung wirtschaftlicher Werte zur Folge, sie schließt Erwerbsmöglichkeiten aus oder beseitigt vorhandene Erwerbsmöglichkeiten, und ähnlich ist es auch hier, wenn der Lauf eines Gewässers geändert wird oder wenn ein Gewässer, welches bisher unbehindert abfloß, gestaut wird usw. Bei der Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die Anlieger geschädigt werden, sind vielfach übertriebene Befürchtungen und unrichtige Vorstellungen mituntergelaufen. Es wird immer von dem wohl schlimmsten Fall gesprochen, daß ein Gewässer abgeleitet wird. Aber wenn ein Gewässer abgeleitet wird, dann tritt doch vielfach der andere Fall ein, in welchem das Gesetz gewisse Nachteile für die Anlieger und Hinterlieger geschaffen hat, der Fall nämlich, daß die Grundstücke der Anlieger und Hinterlieger einen

erheblichen Nachteil, einen erheblichen Schaden erleiden, und für diesen Fall sind ja Bestimmungen in dem Gesetz getroffen. — Der Entwurf hat gegenüber den Schädigungen von Grundstücken durch Anlagen im allgemeinen dieselbe Stellung eingenommen wie das bisherige Gesetz. Er hat den § 14 in dieser Beziehung unverändert gelassen und hat im § 33 die Konsequenz aus dem § 14 gezogen, indem er bestimmt hat, daß wenn solche erhebliche Nachteile zu befürchten seien, Verlegung einzutreten habe. Er hat aber gleichzeitig hinzugefügt, daß wenn die Voraussetzungen des § 32 vorliegen, dann auf Grund der durch den § 32 eröffneten Zwangsbezugnisse trotz dieser Nachteile bei überwiegendem Nutzen des Unternehmens die Verleihung erteilt werden kann; es muß aber dann der Grundbesitz für diese Nachteile entschädigt werden. Der Entwurf hat übrigens den § 32 erweitert, indem er bestimmt hat, daß bei öffentlichem Interesse oder überwiegendem Interesse der Industrie oder Landwirtschaft nicht nur die Benutzung fremder Grundstücke und Gewässer für dieses Unternehmen beansprucht werden kann, sondern auch eine Entziehung oder Beschränkung des Eigentums, alles jedoch nur gegen Entschädigung in dem geordneten Verfahren. Nur hat die Erste Kammer diese Erweiterung des § 32 gestrichen. Sie hat ferner eine Bestimmung in § 46 Ziffer 3 getroffen, welche den Fall vorsieht, daß Schäden nachträglich hervortreten. In diesem Fall hat sie einen Schadenersatzanspruch anerkannt, der von den bürgerlichen Gerichten zu verfolgen ist, aber nur für die Dauer von 5 Jahren nach Erteilung der Verleihung. Sie hat weiter als Voraussetzung der Geltendmachung dieses Anspruchs bezeichnet, daß die nachteiligen Wirkungen der verliehenen oder genehmigten Wasserbenutzung von dem davon Betroffenen vor dem Ablauf der bestimmten Frist weder vorausgesehen wurden, noch vorausgesehen werden mußten. Die Zweite Kammer hat nun die Bestimmung des § 33 Ziffer 2 noch weiter dahin geändert, daß die Verleihung auch bei zu erwartenden erheblichen Nachteilen nicht nur dann erfolgen darf, wenn die Voraussetzungen des § 32, also um es kurz auszudrücken, die Möglichkeit der Enteignung vorliegt, sondern auch dann, wenn die zu erwartenden Vorteile des Unternehmens größer sind als die für den Grundbesitzer zu erwartenden Nachteile. Sie hat in diesem Falle der Behörde die Befugnis erteilt, eine Entschädigung nach billigem Ermessen eintreten zu lassen, und sie hat den Rechtsweg gegen diese Verfügung der Behörden ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist insofern eine Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes für den Grundstücksbesitzer, als er nach dem bisherigen Recht in der Tat einen klaren Schadenersatzanspruch gehabt hat. Aber diese Verschlechterung ist nur eine theoretische. In Wahrheit dürfte die Lage des Grundstücksbesitzers durch den Vorschlag der Zweiten Kammer verbessert sein. Zunächst einmal ist es sehr selten vorgekommen, daß dieser Rechtsanspruch vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt worden ist. Künftig ist der Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt, sich darum zu kümmern, ob ein Schaden eintritt, der billigerweise entschädigt werden sollte, und es ist damit dem Beschädigten erspart, sein Recht im Prozeßweg zu suchen. Ferner kann bei der Festsetzung der Entschädigung nach freiem Ermessen jede Art von Schaden berücksichtigt werden, nicht nur der Schaden, der sich in dem Rahmen der nachborechtlichen Bestimmungen bewegt, sondern z. B. auch ein mittelbarer Schaden. Man sollte also an der Bestimmung, wie sie die Kommission der Zweiten Kammer in ihrer Mehrheit beschlossen hat, festhalten und dem weitergehenden Vorschlag, auszusprechen, daß der Rechtsweg nicht ausgeschlossen sei, sondern daß nach wie vor dem Betroffenen die Klage vor den bürgerlichen Gerichten zustehe, daß also diese Regelung nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde nur eine vorläufige Bedeutung habe, nicht stattgeben. Wir würden damit, wenn das im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen wäre, eine Fülle von Prozessen eröffnen, wir würden damit die großzügige Ausnützung des Wassers, welche durch diesen Gesetzentwurf erstrebt wird, geradezu in Frage stellen, indem wir die Unternehmungen unverhältnismäßig belasten. — Was aber die nachträglich hervortretenden Schäden anbelangt, so kann es vorkommen, daß die Behörde eine erhobene Einsprache zurückweist in der Annahme, daß diese Einsprache nicht begründet sei, daß ein erheblicher Nachteil für das Grundstück nicht eintreten werde, daß aber die Behörde sich irrt und nachher der Schaden doch eintritt oder daß er in sehr viel höherem Maße eintritt, als bei der Beurteilung nach diesem Ermessen angenommen wurde. Es ist deshalb, wie der Minister näher ausführt, im § 46 Ziffer 3 eine Fassungänderung zu empfehlen, die ermöglicht, in solchen Fällen eine Korrektur einer unrichtigen Festsetzung noch nachträglich eintreten zu lassen. Dann ist allen billigen Ansprüchen genügt und wir haben nicht nötig, uns auf die weitergehenden Anträge der Vertreter der Interessen der An- und Hinterlieger einzulassen. Man möge deshalb mit dieser Modifikation an dem Beschluß der Kommission der Zweiten Kammer festhalten. — Mit der Resolution bezüglich des Wasserrechtsbuchs

erklärte sich der Minister einverstanden. — Wenn in der Debatte gesagt wurde, daß bei diesem Gesetzentwurf die Landwirtschaft die Leidtragende sei, so trifft das nicht zu. Den Interessen der Landwirtschaft wird in diesem Gesetz weitgehende Rücksicht getragen; durch alle Bestimmungen hindurch zieht sich immer auch die Rücksicht auf die Landwirtschaft, auf den Wert des Wassers für die Bewässerung landwirtschaftlicher Grundstücke. Im übrigen hat doch auch die Landwirtschaft Vorteile von einer großzügigen Wasserausnützung. Die Elektrizität, die ihr aus der fließenden Welle zugeleitet wird, kommt doch auch ihr zugute; in vielen Gegenden unseres Landes schreit die Landwirtschaft geradezu nach der Elektrizität wegen der Leutenot, wegen der Notwendigkeit, möglichst viele Verrichtungen aus der Hand des Menschen zu nehmen und sie der Maschine anzuvertrauen. Außerdem wird aber doch da, wo eine großzügige Wasserausnützung durch ein Standwerk erfolgt, wie das beim Murgwerk der Fall sein soll, der Landwirtschaft geholfen, indem durch das Standwerk ermöglicht wird, daß in den wasserarmen Zeiten eine stärkere Niedermassermenge und daß überhaupt eine gleichmäßige Niedermassermenge abfließt. Das kommt nicht nur den sämtlichen Werken an den betreffenden Gewässern, sondern das kommt auch der Landwirtschaft zugute, indem eben eine erheblich größere Menge von Wasser auch für die Bewässerung zur Verfügung steht.

Nach Ablehnung der Anträge Gierich (Konf.) und, nachdem ein Abänderungsantrag zu § 46, gestellt von den Abgg. Muser, Dr. Frank u. König, eingegangen war, begründete Abg. Dr. Zehnter seine Anträge. Auf den Wunsch der Mehrheit wurde die Sitzung abgebrochen, um der Kommission und den Fraktionen Gelegenheit zu geben, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Die Sitzung wurde nachmittags halb 7 Uhr wieder eröffnet. Abg. Dr. Zehnter teilte alsbald mit, daß in der Entschädigungsfrage erfreulicherweise eine Verständigung zwischen den Parteien erzielt worden sei. Die Kommission stellte nunmehr im wesentlichen folgende Anträge:

Die Zweite Kammer wolle beschließen: dem Absatz 2 Ziffer 2 des § 33 folgende Fassung zu geben: Lassen sich die in a und b bezeichneten Einwirkungen nicht durch Einrichtungen verhüten, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind und überwiegen die von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen die nachteiligen Wirkungen erheblich, so kann die Behörde die Verleihung erteilen mit der Bestimmung, daß der Unternehmer dem Beschädigten Schadenersatz leistet. Auf Antrag der Beteiligten kann die Verwaltungsbehörde die Höhe der Entschädigung mit der Wirkung festsetzen, daß der Rechtsweg an die bürgerlichen Gerichte ausgeschlossen ist.

Der § 46 soll folgende Fassung erhalten: Absatz 1. Bei der Verleihung und bei der nach §§ 45 und 46a eingehenden Genehmigung von Wasserbenutzungen finden die Vorschriften der §§ 17 bis 22 und 26 der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Absatz 2. Die für die Erhebungen von Einwendungen zu bestimmende Frist beträgt mindestens 2 und höchstens 6 Wochen. Schließlich wird beantragt, in § 100, Ziffer 4 zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschalten: „Durch die behördliche Entscheidung wird der Beschädigte nicht gehindert in dem Falle, daß durch die Unternehmung sein Grundstück oder Gebäude der Verunstaltung, Überschwemmung oder sonstiger erheblicher Wasserbeschädigung ausgesetzt wird, von dem Unternehmer die Herstellung erweiterter Einrichtungen zur Abwehr des Schadens oder weitergehenden Schadenersatz vor den bürgerlichen Gerichten zu verlangen. Die Absenkung des Grundwasserstandes gilt nicht als Wasserbeschädigung im Sinne dieser Vorschrift.“

Dr. Zehnter teilte ferner mit, daß sich die Regierung mit diesen Anträgen einverstanden erklärt habe. Die Anträge wurden darauf angenommen. Dagegen lehnte die Mehrheit des Hauses einen Sonderantrag Dr. Zehnters ab, welcher zu Art. II. (Übergangsbestimmung) den An- und Hinterliegern für eine Übergangszeit einen Anspruch auf Entschädigung für die durch Verleihung an einen andern unamöglig gemachte Ausübung ihrer bisher nicht ausgeübten Rechte zubilligen.

Der Minister hatte diesen Antrag unter Bezugnahme auf seine vorher erfolgten Ausführungen für unannehmbar erklärt. Der Gesetzentwurf wurde schließlich in namentlicher Abstimmung mit allen abgegebenen Stimmen einstimmig angenommen.

Die Erste Kammer erledigte am Mittwoch das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für 1912 und 1913. Berichterstatter war Oberbürgermeister Dr. Wilkens, welcher dem Haus folgenden Antrag der Budgetkommission unterbreitete: „Den Vorschlag der Verkehrsanstalten zu genehmigen, die in der Denkschrift der Großh. Regierung über die Aufstellung des Vorschlags der bad. Staats-eisenbahnen niedergelegten Grundsätze gutzuhelien und die Denkschrift der Großh. Regierung über die Oberbauanordnung mit eisernen Querschwellen durch die Genehmigung des vorliegenden Budgets für erledigt zu erklären.“ Der Berichterstatter besprach eingehend den Stand der Eisenbahnfinanzen, den er einen günstigen nannte, behandelte die Personal- und Gehaltsfrage und gab der Teilahme der Ersten Kammer an der Müllheimer Eisenbahnkatastrophe Ausdruck. Die Lage unserer Bahnen sei eine solche, daß zwar nach wie vor Vorsicht und vor

allen vernünftige Sparbarkeit am Platze, aber zur Schwarzseherei kein Anlaß gegeben sei und der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiete mit einer gewissen Ruhe entgegengekehrt werden könne. Finanzminister Dr. Rheinboldt betonte in der Debatte, daß man sich durch die jetzige günstige Lage nicht blenden lassen dürfe, und immer darauf achten sollte, für weniger günstige Zeiten gewappnet zu sein. Nach wie vor sei eine vernünftige Sparbarkeit geboten. Die Frage der Vereinheitlichung der deutschen Bahnen werde von den einzelnen Verwaltungen mit Interesse verfolgt und es werde sich auch hier noch manches erreichen lassen, ohne daß die Verwaltungen zerrissen würden, von ihrer Selbständigkeit abzugehen. Der Antrag der Budgetkommission fand sodann Annahme, ferner wurde das Spezialbudget der Groß- und Oberrechnungskammer angenommen. Die Erste Kammer genehmigte ferner die Forterhebung der Steuern vom 1. bis 15. Juli und vertagte sich sodann auf den Nachmittag. In dieser Sitzung wurde eine größere Reihe von Petitionen erledigt.

In verschiedenen ausländischen Parlamenten wurde im Laufe der Woche über Mißtrugsfragen verhandelt. In Österreich fanden die Wehrgeetze jetzt endgültige Genehmigung. Die französische Kammer gewährte einen neuen Millionenkredit für Marokko, und das englische Unterhaus ließ nicht nur die Verwendung von Staatsüberschüssen zugunsten der Marine gut, sondern nahm auch die Ankündigung eines Nachtrags-Flottenetats mit Beifall auf. Dieser Nachtragsetat wird von der englischen Presse als ein Gegenstoß gegen die Extraausgaben bezeichnet, die Deutschland nach dem neuen Flottengesetz auf sich genommen hat. — Eine plötzliche Getreidepanik in Frankreich, die sogar zu einem kurzen Streik der Bäckermeister in Toulon führte, ließ in Frankreich verchiedentlich Forderungen nach einer Neuregelung der Getreideeinfuhr laut werden; die Regierung hat einstweilen provisorische Erleichterung der Einfuhr eintreten lassen. Zu den inneren Schwierigkeiten der Republik kam eine Steigerung der äußeren. So geht in Marokko nicht alles nach Wunsch der Franzosen; Mulay Hafid zeigt neuerdings eine zweideutige Haltung und man hört vom Austausch neuer Thronprätendenten. Auch in Algerien scheinen sich Schwierigkeiten für Frankreich zu ergeben. Die Eingeborenen zeigen große Erregung über die Einführung der Gestellungspflicht und verlangen als Entschädigung die Zubilligung von allerlei Rechten. — Der italienisch-türkische Krieg hat auch in dieser Woche keine besonderen Ereignisse gezeitigt. Die Gerüchte über Verjuche der Mächte zur Friedensvermittlung sind noch nicht bestätigt worden.

Deutsches Reich.

Der Kaiser ist, von Travemünde kommend, am Freitag früh gegen 6 Uhr im Sonderzug in Wildpark eingetroffen und hat sich nach dem Neuen Palais begeben. Am 2. Juli wird der Kaiser die Leibhusaren in Danzig besichtigen und sich von da nach den finnischen Schären begeben.

Die beiden Kammern des elsass-lothringischen Landtages sind am Freitag auf Befehl des Kaisers mit Zu-

stimmung des Landtages bis zum 14. Januar nächsten Jahres vertagt worden.

Im Reichsamt des Innern fand am Freitag die erste Sitzung des Vereins zur Errichtung einer deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrten statt. An der Versammlung nahmen u. a. teil: Oberst Schmiedeke, Chef des Stabes der Generalinspektion des Militärflugwesens, Kommerzienrat Wischer-Stuttgart und Kommerzienrat Stille-Berlin als provisorischer Vorstand des Vereins, ferner als Vertreter des Reichsamts des Innern Geh. Oberregierungsrat Albert, Major und Abteilungschef im Kriegsministerium Oschmann, sowie die Begründer der Vereins und die Mitglieder seines Verwaltungsrats und technischen Ausschusses, darunter Graf Zeppelin, Major Prof. Parsch, Prof. Schütte und Geh. Rat Prof. Dr. Gergesell, Ministerialdirektor Dr. Lewald begrüßte die Versammlung namens der Reichsleitung, indem er dem Verband und den einzelnen Persönlichkeiten, welche Mittel zur Errichtung der Anstalt aufbrachten, sowie allen denen, die sich in ihren Dienst gestellt haben, den Dank des Reichskanzlers übermittelte. Indem er an den schmerzlichen Verlust, den Graf Zeppelin und sein großes Werk durch die Vernichtung des Luftschiffes „Schwaben“ erlitten, anknüpfte, sprach er die Hoffnung aus, daß die Wissenschaft und die technische Forschung, der sich die Anstalt widmen müsse, auch zur Verringerung derartiger, zum Teil noch unerklärlicher Unglücksfälle beitragen werde. Es wurden alsdann zum Leiter der Anstalt Dr. ing. Wendemann berufen und die Verträge mit der Flugplatzgesellschaft Johannestal wegen Übertragung des für die Errichtung der Anstalt erforderlichen Geländes genehmigt und auch die Vorschläge des Präsidiums gebilligt, zunächst nur diejenigen Einrichtungen zu schaffen, welche für die Durchführung des Wettbewerbs um den Kaiserpreis für den besten deutschen Flugzeugmotor erforderlich sind.

Durch königliche Verordnung wurde der württembergische Landtag am Freitag bis auf weiteres vertagt.

In der bayerischen Kammer kam es am Freitag gegen Schluß der Sitzung bei der Rede des Ministers Freiherrn v. Soden wieder zu stürmischen Auftritten. Der Minister rechtfertigte die Haltung der Regierung in Bezug auf die Nichtbestätigung sozialdemokratischer Bürgermeister. Er führte dabei aus, daß es im Interesse des monarchischen Staatswesens liege, sozialdemokratische Bürgermeister nicht zu bestätigen. Das sei die Politik der Selbsterhaltung eines monarchischen Staates. Wenn Sie (zu den Sozialdemokraten) selbst am Staatsruder wären, würden Sie auch keine monarchisch geführte Beamten anstellen. Abg. Freiherr v. Haller rief: Gewiß, wenn Sie fähig wären, würden Sie auch ein sozialdemokratisches Amt bekommen! Darauf entstand ein großer Lärm, Vizepräsident Frank konnte sich erst nach heftigen Läuten verständlich machen. Er erteilte dem Abg. Freiherrn von Haller einen Ordnungsruuf. Zwischenrufe fielen hin und her. Anknabenbrand (Str.) rief: Ist das noch ein Parlament? Hierauf rief ihm Freiherr v. Haller zu: Unverschämtheit! wofür er einen Ordnungsruuf erhielt. Unter der allgemeinen Erregung des Hauses gingen die weiteren Ausführungen des Ministers verloren. Man hörte nur noch am Schluß, daß er einen anderen Ton im Parlament wünsche. Er könne nicht so grob sein, wie verschiedene Abgeordnete. Darauf schloß der Vizepräsident die Sitzung.

Verschiedenes.

Die Zerstörung des Luftschiffes „Schwaben“.

Düsseldorf, 28. Juni. Unter den bei der Zerstörung des Luftschiffes „Schwaben“ schwerer Verletzten befinden sich der Baumonteur Fröh aus Straßburg, der Baumonteur Kiefer aus Friedrichshafen und der Luftschiffkellner Kubis. Der Führer des Luftschiffes Obergingenieur Dörr hat nur leichte Brandwunden an den Händen und im Gesicht erlitten. Die übrigen Leichtverletzten sind in der Hauptsache Soldaten von dem hiesigen Füsilierregiment und Hilfsarbeiter. Von den Passagieren hat niemand Schaden genommen. Die Luftschiff-fahrts-Gesellschaft macht übrigens darauf aufmerksam, daß es sich nicht um eine eigentliche Explosion, sondern um eine einfache Verbrennung handelt, was auch schon aus der Tatsache hervorgeht, daß die Verletzten nur leichter Natur sind und nur Mannschaften des Luftschiffes betroffen haben.

Berlin, 28. Juni. Der zurzeit in Berlin weilende Direktor der „Delag“ Goldmann teilt zu der Katastrophe des Luftschiffes „Schwaben“ folgendes mit: „Die „Schwaben“ wurde heute Mittag durch Brand zerstört, während sie vor der Halle lag, in die sie wegen des starken Querwindes nicht eingefahren werden konnte. Die Ursachen des Brandes scheinen ähnliche zu sein, wie die des Brandes in Friedrichshafen, dessen Untersuchung folgendes ergab: Bei der Entleerung des Luftschiffes wurden die Zellen, nachdem sie fast vollständig von Gas entleert waren, nach unten aus dem Gerippe des Luftschiffes herausgezogen. Dadurch rieben sich die gummierten Innenflächen einer Gaszelle gegen einander. Versuche ergaben, daß hierbei unter gewissen atmosphärischen Bedingungen Funken entstehen können, die imstande sind, das in der Zelle noch vorhandene Gas zu entzünden. Dieses Entleerungsverfahren wird deshalb in Zukunft nicht mehr angewendet. Auch bei der „Schwaben“ scheinen, nachdem durch die Verletzung des Luftschiffes infolge einer starken Boe die Zellen gerissen waren und Gas ausströmte, durch eine gewaltsame Bewegung des Ballontrofes eine Reibung und eine Funkenbildung entstanden zu sein. Während der Fahrt des Luftschiffes ist, da die Gaszellen gefüllt sind, eine Reibung des Stoffes nicht möglich und ein solches Unglück ausgeschlossen.“

Berlin, 27. Juni. Der Kassenbote Brünig hält sich anscheinend in Berlin verborgen. Die Dresdener Bank erhielt einen Brief von einer Dame, der mit den Anfangsbuchstaben O. F. unterzeichnet ist. Darnach hält sich Brünig bei der Dame verborgen. Er empfinde tiefe Reue und wolle die 260 000 M. zurückerhalten, wenn die Bank ihm Straflosigkeit zusichere.

Familiennachrichten.

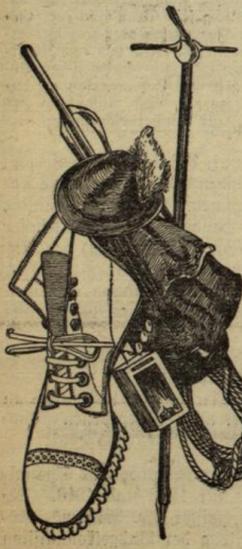
Geburten. Ein Knabe: B.: Karl Jung, Kaufmann. — B.: Nikolaus Gebhardt, Steinbauer. — Ein Mädchen: B.: Willi Kramer, Intendantursekretär. — B.: Joseph Amüller, Architekt. — B.: Joseph Kirmann, Gäblder. — B.: Natan Albert, Kaufmann. — B.: Anton Rist, Schlosser.

Todesfall. Erna, B.: Adolf Kistner, Kaufmann.

Großherzogliches Hoftheater.
Sonntag, 30. Juni. 8. Vorst. auf. Ab. Einmaliges Gastspiel der Kammerjängerin Annie Gura-Gummel: „Margarete“, große Oper mit Ballet in 5 Akten von Gounod. Margarete: Annie Gura-Gummel, Kammerjängerin, als Gast. Anfang 7 1/2 Uhr, Ende 10 Uhr.

Geschäfts-Verlegung!

E. Büchle w. Bertsch Kunsthandlung und Rahmentabrik
KARLSRUHE i. B. — befindet sich jetzt
Kaiserstrasse 128
zwischen Wald- und Karlstraße.



Berg- u. Touren-Stiefel

garantierte Qualität für Herren u. Damen

in größter Auswahl von 7.50 Mk. an.

METROPOLE

Schuhhaus Kaiserstrasse 70
C.970

Schlauch-Reparatur-Mittel

„Original Ziglin“
gesetzlich geschützt.

Anerkannt bestes und einfachstes Reparaturmittel für Schläuche aller Art. C.855

Garantie für unbedingte Haltbarkeit.

Postdose samt Zubehör Mk. 9.50 ab Fabrik

Albert Ziegler,
Schlauchfabrik
Giengen a. Brenz.

Großherz. Bad. Domänenamt Meersburg am Bodensee.

Beste Bezugsquelle garantiert naturreiner Weine eigenen Wachstums.

Man verlange Preisliste.

Stühle
werden dauerh. geflocht u. repariert Stuhlflechterei Fr. Ernst, Adlerstr. 3.

Nassauerhof Wiesbaden Weltbekanntes Hotel u. Badehaus I. Ranges

(gegenüb. d. Kurhaus u. Kgl. Hoftheater) neu erbaut u. eingerichtet. Wohnungen m. eig. Bad, 2 groß. Badhäuser, direkter Zulauf aus den Wiesbad. Thermen, alle medizinische Bäder und heilgymnastisches Institut. Durch seine Südlage auch für Winterkuren besond. geeignet. Vornehmstes Familienhaus. Im Winter ermäßigte Preise. Zimmer mit einem Bett v. 4 M., m. 2 Betten v. 8 M. Vollständ. Pension v. 10 M. Man verlange Prosp.

Küchen-Einrichtungen und Vorplatzmöbel

Ersparnis eines zweiten Krankes.

Patent-Reform-Kleider- u. Wäsche-Schrank

hier bestens eingeführtes u. praktisches Möbelstück Aufnahme von 36 Kleidungsstücken und einer großen Anzahl Wäsche und Hüte. — Extra-Vorrichtung für Schirme und Pelzwaren.

Lieferbar in allen Holzarten, mit und ohne Spiegel.

Alleinverkauf bei

Lazarus Bär & Co., Möbelmagazin
1925 Telephon 1925 Zirkel 3 Ecke der Waldhornstr.

Bis jetzt auswärts verkauft nach: Augsburg, Baden, Böhln, Esch in Luxemburg, Frankfurt, Freiburg, Höchst, Hornberg, Kiel, Mannheim, Meß, München, Posen, Rastatt, Straßburg, Stuttgart. C.922

Speise-, Wohn-, Schlaf- und Fremdenzimmer



Beste Ausführung!
Weltweites
Garantie!

Büsscher & Hoffmann m. b. H., Strassburg i. Els.

Fabrik und Bureau am Bahnhof Bischheim Filiale Metz am Güterbahnhof in Metz

Teleph. 419 **Asphalt- u. Steinpappen-Werke** Teleph. 1559

übernehmen als Spezialität die Ausführung von

Grundwasserisolierungen. — Trockenlegung von Bauwerken aller Art. — Ausführung von 2- und 3-lagrig kombinierten Klebedächern mit eingewalzter Kiesschicht, System Büsscher & Hoffmann. — Verbesserte Holzzementdächer. — Asphaltarbeiten.

C.10

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

— Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 —
mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Großherzogtum Baden

nebst Zusätzen und Verweisungen

Von Oberrechnungsrat Emil Muser

Revisor-Vorstand beim Großh. Badischen Ministerium des Innern.

Preis geb. M. 6.—

Das Buch enthält neben dem auf die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bezüglichen Buch IV der Reichsversicherungsordnung die gemeinsamen Vorschriften (Buch I), die Vorschriften über die Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten (Buch V), sowie das Buch VI über das Verfahren und das Einwirkungsrecht zur Reichsversicherungsordnung. Ferner enthält das Buch die badische Vollzugsordnung und die vom Reichskanzler, dem badischen Ministerium des Innern, Reichs- und Landesversicherungsamt erlassenen Vorschriften usw. über die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Textilindustrie, die Befreiung vorübergehender Leistungen usw. von der Versicherungspflicht, die Anwartschaften und -Marken, den Einzug der Beiträge, die Bestimmungen über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und des Landes- und Reichsversicherungsamtes, nebst der Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden. Auch bringt das Buch die vom Reichsversicherungsamt soeben bearbeitete Anleitung betr. den Kreis der versicherten Personen, nebst Sach- und Berufsverzeichnis. Von besonderem Werte ist das beigegebene ausführliche Inhalts- und Sachregister. Den einzelnen Bestimmungen sind Zusätze und Erläuterungen angefügt, welche der Einarbeitung in diese schwierige Materie überaus dienlich sind. So ist das Buch für **Staats- und Gemeindebehörden, Krankenkassen, Rechtsanwälte, Arbeitgeber und Versicherte** ein zuverlässiges und unentbehrliches Hilfsmittel.

B.59

Bei keinem Bürgermeisteramt darf der neue „Muser“ fehlen!

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag:

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe (Baden).

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

W. 151. Gengenbach. Über das Vermögen des Bärenwirts Alfred Lehmann in Oberharmersbach wurde heute am 28. Juni 1912, vormittags 11¼ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Wilhelm Garter hier wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1912 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wurde Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlussfassung über die Verbeihaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf: Freitag den 16. August 1912, nachmittags 4 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1912 Anzeige zu machen.

Gengenbach, 28. Juni 1912. **Verichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.**

W. 152. Lahr. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Baders Wilhelm Enz von Schutteren ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf: Dienstag den 23. Juli 1912, vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht zu Lahr.

Lahr, 27. Juni 1912. **Verichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.**

Verstrebene Bekanntmachungen.

Für den Neubau eines Wärterwohnhauses für 4 Familien in der Heil- u. Pflegeanstalt bei Emmendingen sind nach Ministerialverordnung vom 3. Januar 1907 folgende Bauarbeiten zu vergeben: **W. 42.2.**

Weichholzfussboden u. Konplattentelag, Glaser-, Schreiner-, Schlosser-, Anstreicher-, Tapezier-, Wasser- und Ableitungs- und Gasleitungsarbeiten.

Zeichnungen, Bedingungen und Arbeitsbeschreibungen liegen bei der unterzeichneten Stelle Zimmer Nr. 11 von heute an zur Einsicht auf, daselbst auch Abgabe der Angebotsvordrucke. Angebote, verschlossen, postfrei und mit der nötigen Aufschrift versehen, sind bis längstens 10. Juli b. J., vormittags 10 Uhr, bei uns einzureichen, zu welchem Zeit-

punkt die Verdingungsbehandlung stattfindet. Zuschlagsfrist 4 Wochen. Emmendingen, 21. Juni 1912. **Gr. Bezirksbauinspektion.**

Wasserversorgung der Heil- u. Pflegeanstalt bei Konstanz.

Berebung von Erd- und Eisenarbeiten.

1. Ausheben und Wiedereinfüllen von ca. 12000 m³ Hochgraben, **W. 44.2.**
2. Liefern und Verlegen von ca. 12000 m gußeisernen Nutstahrröhren von 40 bis 250 mm Lichtweite nebst allem Zubehör.

Nach Einzelpreisen gestellte Angebote sind bis Montag den 8. Juli l. J., nachmittags 4 Uhr, unter Benützung der von uns erhaltenen Vordrucke an der unterzeichneten Stelle einzureichen. Pläne u. Bedingungen liegen bei uns zur Einsicht auf. Zuschlagsfrist 3 Wochen. Für die Berebung und Verbindung sind die Bestimmungen der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Jan. 1907 maßgebend. Konstanz, 21. Juni 1912. **Großh. Kulturinspektion.**

Sodhauarbeiten für das Raschmehlhäus im neuen Personenbahnhof Karlsruhe nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben: Mauer-, Steinbauer-, Zimmer-, Klempner-, Eisenbeton- und Schmelzarbeiten; Balzisenlieferung, Ziegeldachbedung,

darunter 900 cbm Bruchstein- und 1600 cbm Backsteinmauerwerk, 680 cbm Bauholz, 6800 qm Schalung, Zeichnungen, Bedingnisheft und Arbeitsbeschreibungen auf dem Bauamt beim neuen Aufnahmegebäude; dort auch Abgabe der Angebotsvordrucke gegen Ersatzgebühr. Kein Versand nach auswärt. Angebote mit Aufschrift, verschlossen und postfrei bis längstens 17. Juli, vorm. 10 Uhr, bei uns, Eitlingerstraße 39, einzureichen. Zuschlagsfrist drei Wochen. **W. 165.2.1.** Karlsruhe, 20. Juni 1912. **Großh. Bauinspektion II.**

Sodhauarbeiten für den Einbau von Werkstättenräumen im ehemaligen Elektrizitätswerk des Mannheimer Personenbahnhofs auf dem Lindenhof nach der Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben, nämlich:

103,0 qm Kieselmauerwerk, 27,00 cbm Backsteinmauerwerk, **W. 163.2.1.**
60,00 qm Terranobestrich, 32,00 qm Zementglattstrich, 78,50 qm Betonboden, 5,00 cbm Tannenholz, 93,00 qm Streifboden, 94,00 qm Speicherboden, 1 Treppe 25 Tritte, 91,00 qm Deckenverputz, 306,00 qm Wandverputz, 59,00 qm Linoleumbelag, 316,00 qm viermaliger Olfarbanstrich, 71,00 qm dreimaliger Olfarbanstrich, 118,0 qm Leimfarbanstrich. Zeichnungen, Bedingnisheft und Arbeitsbeschreibungen bei uns Tunnelstraße Nr. 5 Zimmer

Nr. 16 zur Einsicht, wo auch Angebotsvordrucke zu haben. Angebote verschlossen, postfrei u. mit der nötigen Aufschrift bis längstens 17. Juli 1912, 10 Uhr vormittags, an uns. Zuschlagsfrist 8 Tage. Mannheim, 28. Juni 1912. **Großh. Bauinspektion.**

Anstreicherarbeiten des Eisenwerks der Überführung der Schwenningerstraße im Bahnhof Billingen nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben, etwa 2000 qm. Bedingnisheft auf unserem Geschäftszimmer zur Einsicht. Kein Versand nach auswärt. Angebote — Vordrucke dazu auf unserer Kanzlei — mit Aufschrift „Überführung der Schwenningerstraße“ spätestens bis Samstag, 6. Juli 1912, nachm. 5 Uhr, verschlossen und postfrei einzureichen. Zuschlagsfrist 10 Tage. Billingen, 24. Juni 1912. **Großh. Bauinspektion.**

Westdeutsch-Südwestdeutscher Güterverkehr.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1912 werden die Tarife wie folgt ergänzt: **W. 145.**

1. Die Station Ketsch der Badischen Staatseisenbahnen wird in die Tarifhefte 1 und 5, die Station Norheim des Direktionsbezirks Saarbrücken in das Tarifheft 5 einbezogen.

2. Die Tarifsteuereinführung Roggenhagen wird als Befreiung in den Ausnahmetarif 2t für Kohlen usw. des Hefts 1 und die Station

Ketsch in den Ausnahmetarif 5a für Steine des Hefts 5 aufgenommen.

3. Für die Beförderung von Weinbergsäpfeln aus Lannens- oder Fichtenholz, nicht imprägniert oder nur am unteren Ende imprägniert, wird ein neuer Ausnahmetarif 1h im Heft 5 eingeführt.

Ferner werden folgende Neubautarife eröffnet:

Jünkerath — Wehrh, Dümpelfeld — Liffendorf, Gilsheim (Eifel) — Gerolstein, Niederweis — Jexel am 1. Juli 1912 und Heimbach (Rheine) — Baumholder am 15. Juli 1912. Näheres in unserem Tarifanzeiger. Karlsruhe, 28. Juni 1912. **Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.**

Süddeutsch-Österreichischer Güterverkehr.

Eisenbahngütertarif, Teil II, Heft 3 und 6 vom 1. Juli 1911, ferner Heft 9 und 13 vom 1. Mai 1912.

Die Bestimmungen des Ausnahmetarifs 1 sind mit Ausnahme der Bestimmungen über das Ver- und Ausladen zu streichen und durch folgenden Hinweis zu ersetzen:

„Bestimmungen siehe Eisenbahngütertarif, Teil I, für den deutsch-österreichischen und ungarischen Eisenbahnverband, Biffer 8 der Vorbemerkungen zur Güterklassifikation.“

Karlsruhe, 28. Juni 1912. **Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.**

9

TURBINEN

für alle Gefälle u. Wassermengen.
Größte Leistungsfähigkeit.

Escher Wyß & Cie., Ravensburg (Württbg.)

In den Fabriken der Firma bis jetzt 5000 Turbinen mit zusammen 2 150 000 PS. ausgeführt, mehr als irgend eine andere Turbinenfabrik, für Gefälle von 0,6 bis 930 m, darunter zahlreiche Anlagen für staatliche und städtische Behörden. B.866

Gründung der Fabrik in Ravensburg 1857. — Ingenieurbureau Freiburg i. B.: Schwimmbadstraße 42.

Weitere Spezialitäten: Dampfturbinen, Papierfabrikationsmaschinen, Kühlanlagen, Dampf- u. Motorboote. Die größere Anzahl der Bodensedampfloote ist von unserer Firma geliefert.

Für Gartenfreunde!

In günstig gel. Stadt Mittelbadens mit Kirchen u. Schulen beider christl. Konfessionen, auch Mittelschulen für Söhne u. Töchter, haben wir den Verkauf eines mit allem der Neuzeit angepaßten baulichen Komfort ausgestatteten Landhauses mit einem 18 Ar umfassenden Obst- und Gemüsegarten gegen eine Anzahlung von M. 15 000.— zu vermitteln u. je nach Wahl des Herrn Käufers an jedem beliebigen Zeitabschnitt zu übernehmen. Das im Villenstil massiv erbaute Landhaus in dominierender, vollständig freigelegter Lage, von allen Seiten auf je 80 Meter Entfernung freilebend, ohne geräuschvolle Gewerbebetriebe benachbart, enthält im ganzen 7 schöne, nach allen Seiten freie Aussicht bietende Zimmer, mit Bad- und Dienstbotenzimmer, Waschküche, Gas- u. Wasserleitung, Schopf mit kleiner Werkstatt, Geflügelstallungen, Hühnerhof u. Laubenschlag. — Der Garten ist mit 120 tragbaren Edelobstbäumen angelegt, der einen reichen Ertrag abwirft. — Zahlreiche Bahnverbindungen nach allen Richtungen mit den nahen Großstädten u. Luftkurorten aller Art. — Kostenfreie u. ausführl. Auskunft, auf Wunsch auch mit Photographie, erteilt das Städt. Geogr. u. Hyp.-Berm.-Institut, Stuttgart, Postfach Nr. 20. B.960

Stadtgarten-Theater

Karlsruhe,
Sonntag 30. Juni 1912.
Der
Zigeunerbaron
Operette in 3 Akten
von Johann Strauß.

V. Merkle

Kaiserstraße 100
Telephon 175

Pferdeimport Gottfried Cahn, Saarlouis

Spezialität: Direkter Import von englischen u. irischen Reit-, Jagd- und Springpferden.
Gegründet 1824
Fernspr. 74

Ludwig Schweisgut

Hoflieferant Karlsruhe Erbprinzenstr. 4 empfiehlt

Ges. 307 909.



Flügel Pianinos Harmoniums.

Alleinige Vertretung von:

Bechstein Blüthner Grotrian-Steinweg Mannborg

als allererste deutsche Fabrikate.

Allgäuer Gebirgstrochennmilch

Alpenmilch kondensiert in kleinen Dosen mit u. ohne Zucker, auch in Tuben.

Echten Alpenrahm in 1/2 und 1/4 Dosen
Kaffee Tee

Vierlei Fleisch- und Suppenkonserven in Portionsdosen mit Kochvorrichtung

Sardellenbutter, Anchovis u. Fleischpasten, Lachsbutter, Senf in Tuben

Zitronenmost reiner Zitronensaft m. Zucker
Grenadine (Granatapfelsaft), Himbeer-, Erdbeer- u. Kirschsaff

Fleischpastillen, Dauerwurst, Schwarzwälder Speck, Schinken, verschiedene Käse.

Sardinen, Thunfisch in Oel

Wiener Fondants-Pfefferminz in Rollen, Früchtedrops, echte Hagsche Hopjes mit Kaffee- oder Teegeschmack

Schokoladetafeln und Pralinés, gedünstete Reiskörner mit Schokoladeguß

Fruchtpasten, frische Bananen, Äpfel, Birnen, Trauben, echte Cantalup-Melonen, Walderdbeeren Orangen C.916

Grüne Mandeln, Auberginen (Eierfrucht)

Zur Laden-Eröffnung.

Wegen bedeutender Erweiterung meines Geschäfts im Hause Erbprinzenstraße 36, nächst der Hauptpost, **offriere** meine seit Jahren sehr beliebten



Orig. Stoewer „Greif“ u. Dürkopp-Fahrräder in erstklassiger Arbeit, sowie **Spezial-Fahrräder** mit Freilauf und Rücktritt zu 65 Mk. kompl

Mäntel von Mk. 2.20 an
Schläuche von Mk. 2.10 an
Fußpumpen von Mk. 0.65 an
Laternen von Mk. 1.20 an
Glocken von Mk. 0.25 an

und alle übrigen Teile so **billig** wie jede Konkurrenz. C.981

Nähmaschinen aller Systeme.

Günstige Teilzahlung! Günstige Teilzahlung!

Karl Steinbach,

Nähmaschinen- und Fahrradhandlung Reparatur-Werkstätte
Erbprinzenstraße 36 — Telephon 3296.

Ein unverbindlicher Besuch der Ausstellungs- räume der Hofmöbelfabrik J.L. Distelhorst in Karlsruhe, Waldstr. 30/32

bietet einen Überblick über die ungewöhnlich reichhaltige Auswahl geschmackvoller **Wohnungs-Einrichtungen** in den verschiedensten Preislagen

Die Hofmöbelfabrik J.L. Distelhorst

liefert auch einfache, aber gediegene Möbel und leistet weitgehendste **Garantie für erstklassige Arbeit.**

Zur Unterstützung des Oberbürgermeisters soll eine Persönlichkeit angefleht werden, die die Qualifikation zur Verwendung im höheren staatlichen Justiz- oder Verwaltungsdienst erlangt hat. Das Dienstverhältnis soll ein vertragsmäßiges sein und die Jahresvergütung 3000 M. betragen. C.999.2.1

Bewerbungen wollen bei uns längstens innerhalb 3 Wochen eingereicht werden. Offenburg, 27. Juni 1912. Der Stadtrat: Hermann. Milner.

Bei der Stadt Offenburg ist die Stelle eines rechnungsverständigen C.998.2.1

Beamten

zu befehlen. Die Bewerber müssen entsprechende Vorbildung besitzen und sich in der Praxis bereits bewährt haben. Je nach Lebens- und Dienstalter und der Art der Vorbildung soll die Einrechnung entweder in Gehaltsklasse B (Mindestgehalt 2800 M., Höchstgehalt 4600 M., Zulage alle 2 Jahre 240 M.) oder in Gehaltsklasse C (Mindestgehalt 2200 M., Höchstgehalt 3000 M., Zulage 175 M.) geschehen. Bewerbungen wollen bei uns unter Angabe der persönlichen Verhältnisse, des Bildungsganges und der bisherigen Tätigkeit innerhalb längstens 3 Wochen eingereicht werden. Offenburg, 27. Juni 1912. Der Stadtrat: Hermann. Milner.

In der Groß. Universitätsbibliothek zu Freiburg i. B. ist eine wissenschaftliche **Hilfsarbeiterstelle** zu befehlen. Die Vergütung beträgt zunächst 1400 Mark jährlich und steigt bei zufriedenstellenden Leistungen jährlich um 100 Mark bis zu 2500 Mark. Bewerber wollen Zeugnisse über Gymnasialbildung, akademische Studien, bibliothekarische Tätigkeit u. Gefundheit bis zum 25. Juli einreichen. B.160.2.1 Freiburg i. B., 27. Juni 1912. Die Direktion der Universitätsbibliothek: Steup.

Die Gewährleistung beim Tierhandel

nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche. Gemeinverständlich für Nichtjuristen dargestellt von **J. Mainhard**, Großh. Oberlandesgerichtsrat in Karlsruhe. Preis 60 Pfg. Partiepreise für Vereine: 100—200 Exemplare je 45 Pfg., 200—400 je 40 Pfg., 400—1000 je 35 Pfg.

Gewährschaftsformular für den Viehhandel.

Unentbehrlich für jeden, auch den kleinsten Landwirt. Das einfache Ausfüllen des Formulars genügt, um gegen Hebervorteilung und Schaden geschützt zu sein. Preis einzeln 3 Pfg., 100 Stück M. 2.50, 1000 Stück M. 22.50. 19. V

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe.

Fortsetzung des bis 1. August

Ausverkaufs Kleiderstoffe Seidenstoffe

zu sensationell billigen Preisen

Carl Büchle

Inh.: H. Schuhmacher
jetzt
7 Herrenstraße 7
nächst der Kaiserstraße (Schloßseite). C.1000